

S A T Z U N G

=====

des

V.f.B. Hemeringen e. V. von 1947

=====

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen " V f B Hemeringen " e. V. und hat seinen Sitz in Hess. Oldendorf, Ortsteil Hemeringen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendhilfe.

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Etwaige Satzungslücken sind im Sinne der jeweils einschlägigen Vorschriften

des Bürgerlichen Gesetzbuches zu schließen, ohne daß die Wirksamkeit der Satzung im übrigen davon berührt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft  
- - - - -

Aufnahmeanträge zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind schriftlich oder mündlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann durch Beschluß des Vorstandes eine vorläufige Mitgliedschaft ausgesprochen werden, mit der die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Mitglieder verbunden sind.

Der Aufnahmeantrag eines Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 6 Ehrenmitglieder  
- - - - -

Personen, die sich besonders um die Förderung der Vereinszwecke und -aufgaben verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Eine Beitragspflicht besteht für sie jedoch nicht.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft  
- - - - -

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres,
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Die anteiligen Jahresbeiträge von ausgeschiedenen Mitgliedern werden nicht zurückerstattet.

## § 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend genannten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten gröblich und vorsätzlich verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung vorsätzlich zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen.

## § 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet und voll geschäftsfähig sind,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben,
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Sportbundes Niedersachsen e.V., dem letztgenannten angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sport ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten

Beiträge zu entrichten,

- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

#### § 11 Organe des Vereins

-----

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die gewählten Ausschüsse und Amtsinhaber

#### § 12 Mitgliederversammlung

-----

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sämtliche Mitglieder sind - nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres - stimm- und antragsberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind teilnahme- aber nicht stimm- oder antragsberechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im Monat Juni als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand oder auf Antrag von 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch öffentlichen Aushang unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von mindestens acht Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Später eingehende Anträge können nur durch Genehmigung durch die Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende,

im Verhinderungsfalle der 2. bzw., wenn dieser ebenfalls verhindert ist, der 3. Vorsitzende.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung  
- - - - -

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Aufnahmeanträge neuer Mitglieder
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- g) Ausschließung von Mitgliedern
- h) Satzungsänderungen

§ 14 Tagesordnung  
- - - - -

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat, wenn sie als Jahreshauptversammlung einberufen worden ist, mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer mit anschließender Aussprache
- c) Beschlußfassung über die Entlastung
- d) Verschiedenes

§ 15 Vorstand  
- - - - -

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres

gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. oder 3. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.

#### § 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

##### a) Gemeinsame Vorschrift

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, des Gesetzes und nach Maßgabe der wirksam gefaßten Beschlüsse zu führen.

##### b) Einzelregelung

ba) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Innen- und Außenverhältnis, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

bb) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

bc) Der 3. Vorsitzende übernimmt die Vertretungsfunktion wie unter bb) beschrieben und bekleidet gleichzeitig das Amt des Spielausschußobmanns.

bd) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Ausgaben des Vereins dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters geleistet werden. Bei der alljährlich durchzuführenden Kassenrevision sind sämtliche Ein- und Auszahlungen durch ordnungsmäßige Belege nachzuweisen.

be) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen das Protokoll, das er zu unterschreiben hat.

#### § 17 Ausschüsse, Ämter

Besondere Aufgaben können auf - von der Mitgliederversammlung gesondert gewählte, oder vom Vorstand bestimmte - Ausschüsse oder Ämter übertragen werden, die dem Vorstand direkt unterstellt sind. Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. die Amtsinhaber dürfen

ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand keine Verbindlichkeiten eingehen oder Ausgaben für den Verein tätigen. Bei Zuwiderhandlung haften sie dem Verein persönlich für den entstandenen Schaden.

§ 18    Beschlußfassung in den Organen

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen sind die Zusammenkünfte der übrigen Organe ordnungsgemäß einberufen, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Nennung der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Sämtliche Beschlüsse werden vorbehaltlich § 19 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit. Stimmenthaltungen werden zu den Nein-Stimmen gezählt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19    Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 erforderlich, unter der Bedingung, daß mindestens 75 v.H. der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als die für diesen Fall erforderlichen 75 v.H. der Mitglieder, so ist die Beschlußfassung 4 Wochen später noch einmal durchzuführen. Bei diesem Termin ist die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

§ 20    Vermögen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Barvermögen an den Sportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Sports zu verwenden hat.

Die vorhandenen Sportgeräte und -bekleidungsstücke fallen an die Stadt Hess. Oldendorf, OT. Hemeringen zur Verwendung zugunsten der sporttreibenden Jugend.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



OT. Hemeringen, 29. Nov. 1985

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Karl-Heinz Bültemeier".

( Karl-Heinz Bültemeier )

1. Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Jürgen Franzke".

( Hans-Jürgen Franzke )  
2. Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jean-Paul Koch".

( Jean-Paul Koch )  
3. Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Heinrich Heusing".

( Heinrich Heusing )  
Kassenwart

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gerhard Oehlert".

( Gerhard Oehlert )  
Schriftführer